

**Satzung
über die Festsetzung der Zulassungszahlen
der im Studienjahr 2009/2010 an der
Julius-Maximilians-Universität Würzburg
als Studienanfängerinnen und Studienanfänger sowie im höheren Fachsemester
aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber
(Zulassungszahlsatzung 2009/2010)**

Vom 14. Juli 2009

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amt_vereoeffentlichungen/2009-44)

Auf Grund von Art. 3 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – BayHZG) vom 09. Mai 2007 (GVBl S. 320, BayRS 2210-8-2-WFK) erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Satzung:

§ 1

(1) In den nachfolgend aufgeführten Studiengängen werden die Zahlen der zum Wintersemester 2009/2010 als Studienanfängerinnen und Studienanfänger ins erste Fachsemester aufzunehmenden Studierenden sowie die Zulassungszahlen für die höheren Fachsemester wie folgt festgesetzt:

Studiengänge	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Betriebswirtschaftslehre (Diplom)	x ^{*)}	x ^{*)}	x ^{*)}	x ^{*)}	x ^{*)}	x ^{*)}	164	0		
Biochemie (Bachelor of Science)	24	x ^{*)}	x ^{*)}	x ^{*)}	x ^{*)}	x ^{*)}				
Biologie (Bachelor of Science)	170					x ^{*)}				
Biologie (Bachelor of Science Nebenfach)	10			x ^{*)}	x ^{*)}	x ^{*)}				
Biologie, Lehramt an Gymnasien (Staatsexamen)	30									
Biologie, Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen (Staatsexamen)	30									
Biomedizin (Bachelor of Science)	31	0	24	0	18	0				
Didaktik der Grundschule, Lehramt an Grundschulen (Staatsexamen)	122	0	119	0	117	0				
Didaktik der Grundschule, Lehramt an Sonderschulen (Staatsexamen)	45	0	40	0	36	0				
Lebensmittelchemie (Staatsexamen)	x ^{*)}	14	14	13	13	12	11	11		
Lebensmittelchemie (Bachelor of Science)	15	x ^{*)}	x ^{*)}	x ^{*)}	x ^{*)}	x ^{*)}				
Medizin, 1. Studienabschnitt (Staatsexamen)	148	134	135	134						
Medizin Teilstudienplätze, 1. Studienabschnitt (Staatsexamen)	0	10	7	5						
Medizin, 2. Studienabschnitt (Staatsexamen)	134	134	134	134	134	134				
Pädagogik (Bachelor of Arts Hauptfach mit 120 ECTS-Punkten)	80			x ^{*)}	x ^{*)}	x ^{*)}				
Pädagogik (Bachelor of Arts Hauptfach mit 85 ECTS-Punkten)	37			x ^{*)}	x ^{*)}	x ^{*)}				
Pädagogik (Bachelor of Arts Nebenfach)	6			x ^{*)}	x ^{*)}	x ^{*)}				
Pharmazie (Staatsexamen)	45	45	45	45	45	45	45	45		
Psychologie (Bachelor of Science)	72	x ^{*)}	x ^{*)}	x ^{*)}	x ^{*)}	x ^{*)}				

Studiengänge	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Psychologie (Diplom)	x ^{*)}	54	51	48	46	42	40	37		
Sonderpädagogik (Bachelor of Arts Hauptfach)	35	x ^{*)}	x ^{*)}	x ^{*)}	x ^{*)}	x ^{*)}				
Sonderpädagogik (Bachelor of Arts Nebenfach)	24	x ^{*)}	x ^{*)}	x ^{*)}	x ^{*)}	x ^{*)}				
Sonderpädagogische Fachrichtungen, Lehramt für Sonderpädagogik (Staatsexamen)	208	0	190	27	147	25	134	22		
Sonderpädagogische Qualifikationen, Lehramt an Grund- und Realschulen, Lehramt für Sonderpädagogik, Lehramt an Gymnasien (Staatsexamen)	19	0								
Technologie der Funktionswerkstoffe (Bachelor of Science)	30	0	30	0	30	0				
Wirtschaftsinformatik (Bachelor of Science)	60	0	39	0	25	0				
Wirtschaftswissenschaft (Bachelor of Science)	488	0	352	0	254	x ^{*)}				
Wirtschaftswissenschaft (Bachelor of Science Nebenfach)	25			x ^{*)}	x ^{*)}	x ^{*)}				
Zahnmedizin (Staatsexamen)	60	58	56	54	52	50	49	47	45	44

x^{*)} Kein Studienangebot vorhanden, Studiengang wurde aufgehoben bzw. befindet sich im Aufbau

(2) In den nachfolgend aufgeführten Studiengängen werden die Zahlen der zum Sommersemester 2010 als Studienanfängerinnen und Studienanfänger ins erste Fachsemester aufzunehmenden Studierenden sowie die Zulassungszahlen für die höheren Fachsemester wie folgt festgesetzt:

Studiengänge	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Betriebswirtschaftslehre (Diplom)	x ^{*)}	x ^{*)}	x ^{*)}	x ^{*)}	x ^{*)}	x ^{*)}	x ^{*)}	146		
Biochemie (Bachelor of Science)	0	24	x ^{*)}	x ^{*)}	x ^{*)}	x ^{*)}				
Biologie (Bachelor of Science)	0									
Biologie (Bachelor of Science Nebenfach)	0				x ^{*)}	x ^{*)}				
Biologie, Lehramt an Gymnasien (Staatsexamen)	0									
Biologie, Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen (Staatsexamen)	0									
Biomedizin (Bachelor of Science)	0	27	0	21	0	16				
Didaktik der Grundschule, Lehramt an Grundschulen (Staatsexamen)	0	121	0	118	0	116				
Didaktik der Grundschule, Lehramt an Sonderschulen (Staatsexamen)	0	43	0	38	0	34				
Lebensmittelchemie (Staatsexamen)	x ^{*)}	x ^{*)}	14	13	13	12	11	11		
Lebensmittelchemie (Bachelor of Science)	15	15	x ^{*)}	x ^{*)}	x ^{*)}	x ^{*)}				
Medizin, 1. Studienabschnitt (Staatsexamen)	147	145	134	135						
Medizin Teilstudienplätze, 1. Studienabschnitt (Staatsexamen)	0	0	7	5						
Medizin, 2. Studienabschnitt (Staatsexamen)	134	134	134	134	134	134				

Studiengänge	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Pädagogik (Bachelor of Arts Hauptfach mit 120 ECTS-Punkten)	0				x*)	x*)				
Pädagogik (Bachelor of Arts Hauptfach mit 85 ECTS-Punkten)	0				x*)	x*)				
Pädagogik (Bachelor of Arts Nebenfach)	0				x*)	x*)				
Pharmazie (Staatsexamen)	45	45	45	45	45	45	45	45		
Psychologie (Bachelor of Science)	72	69	x*)	x*)	x*)	x*)				
Psychologie (Diplom)	x ¹⁾	x ¹⁾	51	48	45	43	40	38		
Sonderpädagogik (Bachelor of Arts Hauptfach)	0		x*)	x*)	x*)	x*)				
Sonderpädagogik (Bachelor of Arts Nebenfach)	0		x*)	x*)	x*)	x*)				
Sonderpädagogische Fachrichtungen, Lehramt für Sonderpädagogik (Staatsexamen)	0	199	0	181	26	140	23	128		
Sonderpädagogische Qualifikationen, Lehramt an Grund- und Realschulen, Lehramt für Sonderpädagogik, Lehramt an Gymnasien (Staatsexamen)	0	19								
Technologie der Funktionswerkstoffe (Bachelor of Science)	0	30	0	30	0	30				
Wirtschaftsinformatik (Bachelor of Science)	0	48	0	31	0	20				
Wirtschaftswissenschaft (Bachelor of Science)	0	414	0	299	0	215				
Wirtschaftswissenschaft (Bachelor of Science Nebenfach)	0				x*)	x*)				
Zahnmedizin (Staatsexamen)	60	58	56	54	52	50	49	47	45	44

x¹⁾ Kein Studienangebot vorhanden, Studiengang wurde aufgehoben bzw. befindet sich im Aufbau

§ 2

(1) In den in § 1 nicht genannten Studiengängen bestehen keine Zulassungsbeschränkungen.

(2) Soweit für die in § 1 genannten Studiengänge für die höheren Fachsemester keine Zulassungszahlen festgesetzt sind, bestehen für die entsprechenden höheren Fachsemester keine Zulassungsbeschränkungen.

(3) Einschreibungsbeschränkungen, die durch die Studienjahreinteilung bedingt sind, bleiben unberührt.

§ 3

(1) Soweit für höhere Fachsemester Zulassungszahlen festgesetzt sind, werden Bewerberinnen und Bewerber für diese Fachsemester in dem Umfang aufgenommen, als die Zahl der im entsprechenden Fachsemester eingeschriebenen Studierenden die jeweils festgesetzten Zulassungszahlen unterschreitet.

(2) In den in § 1 genannten Studiengängen findet eine Zulassung für höhere Fachsemester auch bei Unterschreitung der für das jeweilige Fachsemester festgesetzten Zulassungszahl abweichend von Abs. 1 nicht statt, wenn die Gesamtzahl der den Fachsemestern mit Zulassungsbeschränkungen zuzuordnenden Studierenden des betreffenden Studiengangs die Summe der für diesen Studiengang festgesetzten Zulassungszahlen erreicht oder überschreitet.

(3) ¹Im Studiengang Medizin findet eine Zulassung für höhere Fachsemester des 1. Studienabschnitts abweichend von Abs. 1 auch bei Unterschreiten der für das jeweilige Fachsemester festgesetzten Zulassungszahl ferner nicht statt, soweit die Zahl der Studierenden, die dem 1. bis 4. Fachsemester des 1. Studienabschnitts zuzurechnen sind, gleich oder höher ist als die Summe der für das 1. bis 4. Fachsemester des 1. Studienabschnitts festgesetzten Zulassungszahlen. ²Eine Zulassung zum 2. Studienabschnitt findet auch bei Unterschreitung der für das jeweilige Fachsemester festgesetzten Zulassungszahlen ferner nicht statt, soweit die Zahl der Studierenden, die dem 1. bis 6. Fachsemester des 2. Studienabschnitts zuzurechnen sind, gleich oder höher ist als die Summe der für das 1. bis 6. Fachsemester des 2. Studienabschnitts festgesetzten Zulassungszahlen. ³Zum Praktischen Jahr werden Bewerberinnen und Bewerber aufgenommen, soweit die Zahl der dort auszubildenden Studierenden unter die für das fünfte bis sechste Fachsemester des 2. Studienabschnitts festgesetzten Zulassungszahlen sinkt.

§ 4

¹Eine Studierende oder ein Studierender ist unabhängig vom Stand der Ausbildung im Einzelfall dem höheren Fachsemester zuzuordnen, das der Zahl der Fachsemester entspricht, für die sie oder er bisher immatrikuliert war. ²Dies gilt sinngemäß, wenn die Bewerberin oder der Bewerber angerechnete Studienleistungen und -zeiten aus anderen Studiengängen nachweist und auf Grund dieser angerechneten Studienleistungen und -zeiten in ein höheres Fachsemester zugelassen wird.

§ 5

Erreicht die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber für einen der in § 1 Abs. 1 und 2 aufgeführten Studiengänge die dort festgesetzten Zulassungszahlen nicht, so erhöhen sich die Zulassungszahlen der derselben Lehreinheit zugeordneten Studiengänge im Verhältnis der Lehnachfrage bei der Lehreinheit.

§ 6

Im Wintersemester 2009/2010 nicht in Anspruch genommene Studienplätze für Studienanfängerinnen und Studienanfänger können in den Studiengängen, in denen nach § 1 Abs. 2 im Sommersemester 2010 Zulassungszahlen festgesetzt sind, zusätzlich mitvergeben werden, sofern nicht für das 1. Fachsemester die Zulassungszahl 0 festgesetzt ist.

§ 7

In den in § 1 genannten Studiengängen ist eine Immatrikulation als Gaststudierende oder Gaststudierender nur für solche Unterrichtsveranstaltungen möglich, in denen keine Laborplätze oder andere feste Arbeitsplätze benötigt werden; in den Studiengängen Medizin, Zahnmedizin, Biochemie und Biomedizin ist sie ausgeschlossen.

§ 8

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 30. September 2010 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Eilentscheidung des Präsidenten der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 08. Juli 2009 und des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Schreiben vom 13. Juli 2009, Nr. E 2-H2413.3.WÜR/4/19.

Würzburg, den 14. Juli 2009

Prof. Dr. Axel Haase
Präsident